

Bekanntgabe

Die Suimax Greiz-Gommla Mastläuferproduktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. Verwaltungs-KG stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze am Standort im Landkreis Greiz, 07973 Greiz-Gommla, Bretmühlenweg 1, Gemarkung Gommla

Das geplante Vorhaben besteht aus der Erhöhung der Tierplatzzahl-Kapazität von 3.572 Tierplätzen auf 4.416 Tierplätze und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Abriss der Ställe 1R/1L, 2R/2L, 3R/3L, 4R/4L, 5R, 6R, 7R/7L sowie Abriss von 2 Bergehallen und einer ehemaligen Tischlerei,
- Stilllegung und Abriss des Güllezwischenlagers mit 1.400 m³,
- Neuerrichtung als Ställe 1L/1R, 4L/4R, 6R und 7 jeweils mit zweistufiger Abluftreinigungsanlage (ARA) vom Typ IUS/PUR0,
- Änderung des maximal möglichen Stauvolumens im Stall 6L von 2.369 m³ auf 3.101,12 m³,
- Modernisierung der Futterzentrale einschließlich Erweiterung um 9 Innenfuttermittelsilos und Errichtung von 20 Außensilos,
- Errichtung eines dritten abgedeckten Güllerundbehälters mit 4.246,50 m³, baugleich zu den zwei bereits vorhandenen Güllebehältern,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und eines Regenwasserklärbeckens,
- Errichtung einer abflusslosen Grube für Sanitär- /Schmutzwasser, zweier Güllepumpgruben und eines 2. Sammelschachtes am Gülleabtankplatz,
- Neuerrichtung von 2 Bergehallen,
- Erweiterung des Anlagengeländes durch Flächenzukauf,
- Rückbau der zwei vorhandenen Flüssiggasbehälter,
- Errichtung von zwei Öl-Heizkessel im Hausanschlussraum.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 7.8.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die geplanten Maßnahmen in der Schweinezuchtanlage, insbesondere der Abriss und Neubau der Ställe, dienen u. a. der Anpassung der Schweinehaltung an die geänderten umweltrechtlichen und tierschutzrechtlichen Anforderungen. Diese Umbaumaßnahmen werden auf dem bestehenden Anlagengelände realisiert. Die Betriebszeiten bleiben unverändert.

Im Rahmen der Umgestaltung der Stallanlage erfolgt die Ausstattung aller Ställe mit Zwangsentlüftung und zweistufigen Abluftreinigungsanlagen, wobei die Stallabluft über eine chemische Waschstufe zur Abscheidung von Ammoniak und Staub und eine biologische Stufe zum Abbau von Geruchsstoffen und zur Abscheidung von Aerosolen geführt wird. Dies zieht eine Reduzierung der von der Stallanlage hervorgerufenen Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen im Vergleich zur genehmigten Schweinezuchtanlage nach sich.

Die vorgegebenen Immissionswerte für Geruch, Ammoniak und Staub werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten und unterschritten.

Daher bestehen auch keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch anlagenbedingte Ammoniakimmissionen und Stickstoffeinträge in, in der weiteren Anlagenumgebung befindliche naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder Schutzgebiete.

Der neue Güllerundbehälter wird mit einer Zeldachabdeckung errichtet und betrieben und erfüllt die Anforderungen der TA Luft hinsichtlich einer 90 %-igen Verringerung der von der Güllelagerung ausgehenden Emissionen gegenüber einer offenen Lagerung.

Der Anlagenstandort selbst weist aufgrund seiner langjährigen Nutzung als Stallanlage zur Schweinehaltung und der vorhandenen großformatigen und funktionalen Gebäude eine intensive technisch-anthropogene Überprägung auf. Der Gesamteindruck des Anlagenstandortes wird in der Wahrnehmung des Landschaftsbildes durch das Änderungsvorhaben nicht maßgeblich beeinflusst.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
in Vertretung

Andrea Manz